



Inhalt	Seite
9. Bekanntmachung	
Gruppenauskünfte	24
10. Bekanntmachung	
Einziehungsabsicht	26
11. Bekanntmachung	
Auslegung der Planunterlagen für den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1 von Bau-km 332+712 bis Bau-km 332+249	28

9. Bekanntmachung

Gruppenauskünfte

I. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene** in den sechs vor der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

II. Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen, sofern der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde.

Die Auskunft darf nur die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten des/der Betroffenen sowie das Datum und die Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum

III. Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse **in Buchform**) verwendet werden.

Jede betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern I bis III zu widersprechen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass noch weitere Widerspruchsrechte bestehen:

- Datenübermittlung an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft** (wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

- der jährlich bis zum 31. März statt findenden **Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zu Personen, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial aufgrund des § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)

Die Betroffenen können jederzeit der Datenweitergabe beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte widersprechen.

Schwerte, 14.01.2019
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

10. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Teilfläche der

„Reichshofstraße“ / vor Hausnr. 198 u 198 a

Gemarkung Westhofen, Flur 8, Flurstück 525 tlw.

einzuziehen.

Die Fläche hat keinerlei verkehrliche Bedeutung mehr und es ist eine Veräußerung geplant. Da die Fläche gemäß § 60 StrWG NRW als für den öffentlichen Verkehr gewidmet gilt, ist die förmliche Einziehung der Fläche erforderlich.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Schwerte, (Bereich 61), Rathaus, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, zu richten.

AZ: 63/60-10-09_178

Schwerte, 31.01.2019

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)

Projekt:

Datum : 08.01.2019



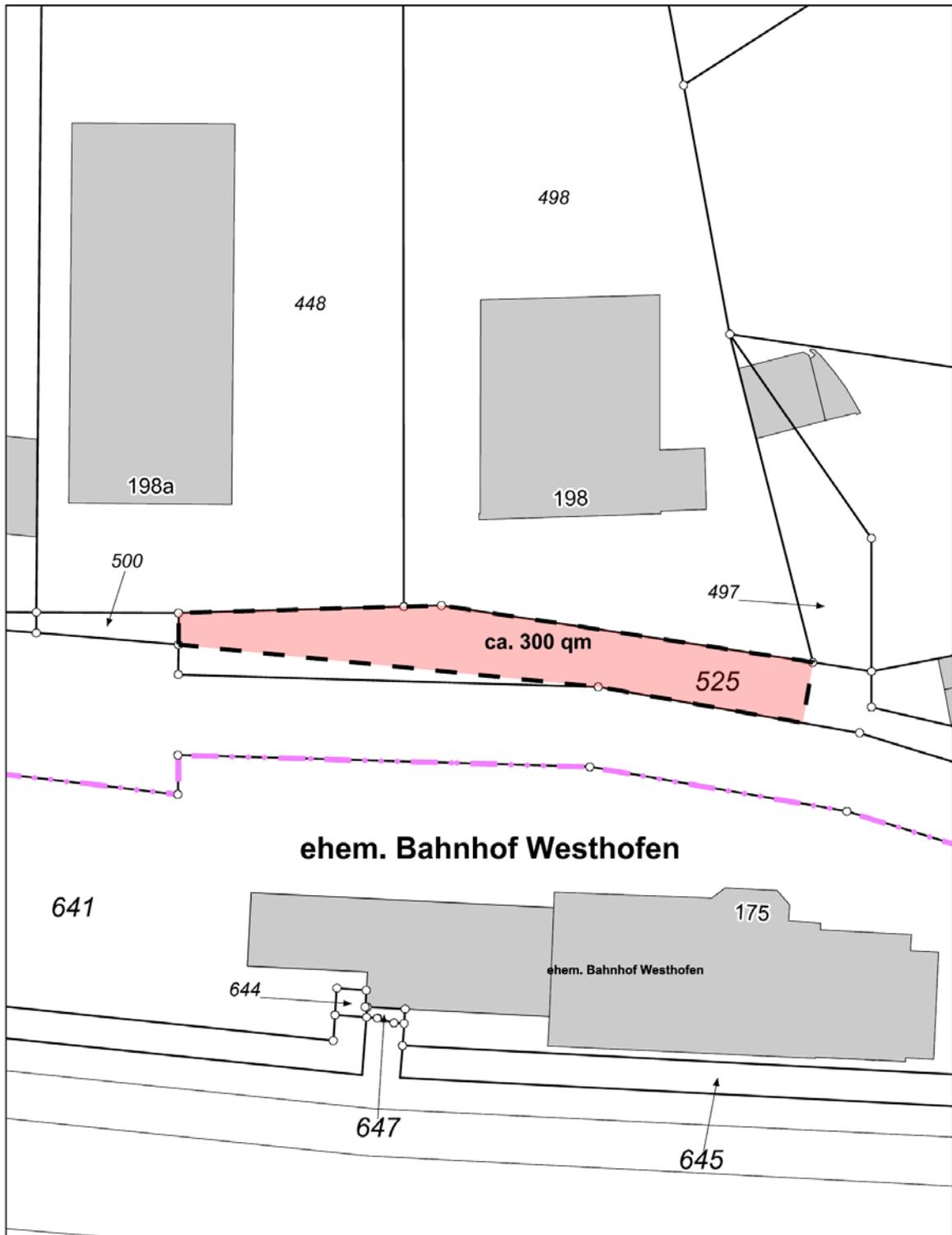
STADT SCHWERTE
- Zentrales Immobilienmanagement -

erstellt von:

Christian Scheiwe



R 397056 m



R 396968 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

11. Bekanntmachung

Auslegung der Planunterlagen für den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1 von Bau-km 332+712 bis Bau-km 332+249

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zu den Planunterlagen gehören:

- Erläuterungsbericht, Unterlage 1
- Übersichtskarte, Unterlage 2
- Übersichtslageplan, Unterlage 3
- Lageplan, Unterlage 5
- Höhenpläne, Unterlagen 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11
- Kanallageplan, Unterlage 8/1
- Kanallängenschnitte, Unterlagen 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 9/2
- Maßnahmenblätter, Unterlage 9/3
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9/4
- Grunderwerbsplan, Unterlage 10/1
- Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10/2
- Regelungsverzeichnis, Unterlage 11
- Detail Bordsteine, Unterlagen 14/1, 14/2
- Regelquerschnitt, Unterlage 14/3
- Geländeschnitte, Unterlagen 14/4, 14/5, 14/6
- Schalltechnische Untersuchung, Unterlage 17/1
- Luftschadstoffuntersuchung, Unterlage 17/2
- Erläuterungsbericht LBP, Unterlage 19/1
- Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19/2
- UVP-Bericht, Unterlage 19/3
- Faunistische Untersuchung und ASP, Unterlage 19/4
- Faunistische Planungsraumanalyse, Unterlage 19/5
- Wasserhaushaltsbilanz, Unterlage 21/1
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 21/2

Die Maßnahme einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen

- am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege

wirken sich auf das Gebiet der Stadt Schwerte aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Gemarkung Altlichtendorf, Flur 3.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

18. Februar 2019 bis 18. März 2019 (einschließlich)

in der Stadt Schwerte zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Stadt Schwerte Rathausstr. 31 58239 Schwerte Bereich Stadtplanung und Umwelt Rathaus I Ebene 4 - Raum 404	Mo – Fr	08.00 – 12.00 Uhr
	Zusätzlich Do	14.00 – 17.00 Uhr

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4137547 sowie über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Homepage: www.uvp.nrw.de) veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Stadt Schwerte maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 18. April 2019 (einschließlich)

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Schwerte Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektroni-

sches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Schwerte, den 06.02.2019

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

